



# LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG HEILFÜRSORGE

## Neufassung der Heilfürsorgeverordnung

Mit der Dienstrechtsreform wurde die Heilfürsorge in § 79 des Landesbeamtengesetzes zum 01.01.2011 neu geregelt (vgl. GBl. 2010 S. 793, 819).

Zu dessen Umsetzung wurde die Heilfürsorgeverordnung (HVO) vom 03.01.2011 mit Wirkung vom 01.01.2011 neu gefasst (vgl. GBl. 2011 S. 16).

Die Neufassung war auch erforderlich, um eine Anpassung an die in der Zwischenzeit im Sozialgesetzbuch V und im Beihilferecht erfolgten Änderungen zu erreichen.

Den Verordnungstext finden Sie im Internetauftritt des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) unter **Service / Heilfürsorgeverordnung / HVO in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung**.

Auf die wesentlichen Änderungen soll nachstehend kurz eingegangen werden.

Weitere Informationen können Sie ebenfalls im Internetauftritt des LBV unter - **Fachliche Themen / Beamte / Heilfürsorge** - in den Beiträgen zu den verschiedenen Aufwandsarten nachlesen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass wir die Informationsschreiben im Internetauftritt des LBV nicht alle sofort auf den neuesten Stand bringen können. Wir bemühen uns jedoch um eine zügige Umsetzung.

- ⇒ **Weitergewährung von Heilfürsorge bei Beurlaubung ohne Bezüge (§ 1 Satz 3 HVO)**  
Bei Beurlaubung ohne Bezüge **bis 31 Kalendertage** wird Heilfürsorge weitergewährt.
- ⇒ **Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 HVO)**  
Beteiligung der Heilfürsorgeberechtigten an den Kosten für Leistungen, die bei vorsätzlich zugezogenen Krankheiten oder bei Krankheiten, die durch medizinisch nicht indizierte ästhetische Operationen, Tätowierungen oder Piercings verursacht wurden, erforderlich werden.
- ⇒ **Künstliche Befruchtung (§ 4 Abs. 3 HVO)**  
Leistungen für künstliche Befruchtung werden entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen gewährt.
- ⇒ **Hebammenhilfe (§ 4 Abs. 4 HVO)**  
Der Anspruch auf Hebammenhilfe wurde in die Verordnung aufgenommen.
- ⇒ **Zahnimplantate (§ 7 Abs. 1 HVO)**  
Anstelle der Erstattung der Implantatkosten nach dem Bemessungssatz wird der doppelte Festzuschuss für eine Regelversorgung nach dem befundorientierten Festzuschusssystem übernommen.

### Dienstgebäude:

Philipp-Reis-Str. 2  
 Schaflandstr. 3/1

☎ Zentrale: 0711 3426-0  
Internet: [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de)

E-Mail: [poststelle@lbv.bwl.de](mailto:poststelle@lbv.bwl.de)  
Kundenportal: [www.lbv.bwl.de/kundenportal](http://www.lbv.bwl.de/kundenportal)

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Stuttgart  
Internationale Bankverbindung:

Kto.-Nr. 60 001 510  
IBAN DE65 6000 0000 0060 0015 10



Bahnhof Fellbach

BLZ 600 000 00  
BIC MARKDEF1600

- ⇒ **Wahlleistungen im Krankenhaus (§ 8 Abs. 4 HVO)**  
Zahlt der Heilfürsorgeberechtigte den Beihilfebeitrag (13 €) und nimmt die Wahlleistungen nicht in Anspruch, wird ihm auf Antrag für
- |                    |   |                               |
|--------------------|---|-------------------------------|
| Wahlunterkunft     | - | 11 € pro Pflegetag            |
| Wahlarztleistungen | - | 22 € pro Pflegetag erstattet. |
- ⇒ **Familien- und Haushaltshilfe (§ 10 HVO)**  
Anspruch besteht für Heilfürsorgeberechtigte, die außerhäuslich untergebracht werden (z.B. Krankenhausaufenthalt), die den Haushalt sonst allein oder überwiegend führen und ein Kind unter 15 Jahren im Haushalt verbleibt.  
Auch langfristige häusliche Bettlägerigkeit oder langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeiten kann Voraussetzung für die Gewährung von Haushaltshilfe sein. Allerdings wird in diesen Fällen Haushaltshilfe erst ab Beginn der fünften Woche gewährt und nur dann, wenn mindestens ein Kind unter 12 Jahren vorhanden ist.
- ⇒ **Durch Heilpraktiker verordnete Arzneimittel (§ 11 Abs. 2 HVO)**  
Vom Heilpraktiker verordnete Arzneimittel werden nur übernommen, sofern sie auch bei einem Arzt oder Zahnarzt übernommen werden können.
- ⇒ **Festbetrags-Arzneimittel (§ 11 Abs. 3 HVO)**  
Sofern für Arzneimittel ein Festbetrag festgesetzt ist, werden die Kosten nur bis zur Höhe des Festbetrages übernommen. Sofern die Kosten des verordneten Arzneimittels höher als der Festbetrag sind, hat der Heilfürsorgeberechtigte die Mehrkosten selbst zu tragen.
- ⇒ **Hilfsmittel (§ 12 HVO)**  
Hilfsmittel, für welche Festbeträge nach § 36 SGB V festgesetzt sind (Sehhilfen, Schuheinlagen, Inkontinenzhilfen, Hilfen zur Kompressionstherapie, Stomaartikel, Hörhilfen), werden von der Heilfürsorge nur bis zu dieser Höhe übernommen.  
In Ausnahmefällen ist zur Vermeidung einer sonst gegebenen Polizeidienstunfähigkeit nach vorheriger Genehmigung die Übernahme höherer Kosten möglich.  
Keine Kostenübernahme ist möglich für Batterien für Hörgeräte, elektrischen Strom bei der Benutzung entsprechender Hilfsmittel sowie für Pflege- und Reinigungsmittel.
- ⇒ **Soziotherapie (§ 13 Abs. 3 HVO)**  
Diese ambulante Versorgungsleistung wurde neu in die Heilfürsorgeverordnung aufgenommen für Heilfürsorgeberechtigte, die wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete bzw. psychotherapeutische Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen. Die Soziotherapie umfasst die im Einzelfall erforderliche Koordinierung der entsprechenden Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme.
- ⇒ **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 14 HVO)**  
Anpassung an das Sozialgesetzbuch V.  
Die Heilfürsorge übernimmt Leistungen
- zur ambulanten wohnortsnahen Rehabilitation
  - zur stationären Rehabilitation in der Regel für längstens 3 Wochen
  - ambulante Heilverfahren (Heilkuren)
  - Vorsorgekuren (erweitert auf die Beamten des Stammpersonals der operativen Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei, die das 45. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Jahre lang in vollem Umfang durchgehenden operativen Einsatzdienst geleistet haben). Auch die Vorsorgekuren werden in der Regel 3 Wochen gewährt.

- Neu aufgenommen wurden als ergänzende Rehabilitationsleistungen der Rehabilitations-sport sowie das Funktionstraining für Heilfürsorgeberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen.

⇒ **Vorsorgeleistungen (§ 15 Abs. 5 HVO)**

Neu aufgenommen wurde als besondere Vorsorgeleistung

- die Beratung über Fragen der Empfängnisregelung (nicht jedoch die Kostenübernahme der Pille zur Verhütung);
- Leistung bei krankheitsbedingter Sterilisation sowie bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch

⇒ **Fahr- und Transportkosten (§ 16 Abs. 1 HVO)**

Der zu leistende Eigenanteil wurde auf 10 Euro (bislang 5,11 Euro) angehoben.

⇒ **Leistungen außerhalb des Landes Baden-Württemberg (§ 17 HVO)**

Anpassung an EU-Recht.

- **innerhalb Deutschlands** ist der Krankenschein in Anspruch zu nehmen;
- bei Erkrankung im Ausland während eines **dienstlichen Aufenthaltes** aus den in § 17 Abs. 2 HVO genannten Gründen werden die Kosten der notwendigen Behandlung erstattet;
- bei Erkrankung im Ausland während eines **nicht dienstbezogenen Auslandsaufenthaltes** (z. B. im Urlaub, am ausländischen Wohnsitz im Grenzgebiet) werden
  1. **innerhalb der EU und in der Schweiz** die Kosten einer notwendigen Behandlung
  2. im **restlichen Ausland** die Kosten einer notwendigen und unaufschiebbaren Behandlungbis zu der Höhe erstattet, wie sie bei einer Erkrankung am Dienst- oder Wohnort bei Inanspruchnahme der Vertragsärzte/-zahnärzte und Krankenhäusern der Regelversorgung von der Heilfürsorge übernommen würden.
- Die Behandlung von Erkrankungen im Ausland **innerhalb der EU, des europäischen Wirtschaftsraumes und in der Schweiz** (bei Erkrankungen, die im Inland entstehen; auch bei Notfallversorgung im ausländischen Grenzgebiet) werden ebenfalls bis zu der Höhe erstattet, wie sie am Wohn- oder Dienstort bei Inanspruchnahme von Vertragsärzten/-zahnärzten und Krankenhäusern der Regelversorgung von der Heilfürsorge übernommen würden. Für eine notwendige, planbare stationäre Behandlung muss zuvor eine Genehmigung eingeholt werden.
- Bei Behandlungen von Erkrankungen im Ausland **außerhalb der EU, des europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz** (bei Erkrankungen, die im Inland entstehen) und in Fällen, in denen eine Behandlung **nur im Ausland** (z. B. in den USA) möglich ist, können nach vorheriger Genehmigung die Kosten einer notwendigen Behandlung in angemessener Höhe erstattet werden.

⇒ **Neue Verfahrensregelungen (§ 2 Abs. 6 und § 17 Abs. 6 HVO)**

Erstattungsanträge sind grundsätzlich unter Verwendung des Vordruckes LBV 304 (Antrag auf Erstattung von Krankheitskosten nach der Heilfürsorgeverordnung) bzw. bei der Geltendmachung von Fahr- und Transportkosten unter Verwendung des Vordruckes LBV 304d (Antrag auf Erstattung von Fahr- und Transportkosten nach § 16 Heilfürsorgeverordnung) zu beantragen.

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag handschriftlich zu unterschreiben.

Grundsätzlich sind Originalbelege den Erstattungsanträgen beizufügen.

Falls dies nicht möglich ist, sind Duplikate oder beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

**Belege werden ab sofort nicht mehr zurückgegeben.**

Sollte Ihre private Krankenversicherung z.B. bei der Erstattung von Wahlleistungen im Krankenhaus auf Originalbelege bestehen, achten Sie darauf, uns nur Duplikate oder **beglaubigte** Fotokopien vorzulegen. **Unbeglaubigte** Fotokopien können **nicht** berücksichtigt werden.

§ 17 Abs. 6 HVO ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren für Kostenerstattungen bei Behandlungen im Ausland.

Nachgewiesene Kosten bis zu 1.000 Euro können ohne Kostenvergleich nach Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 erstattet werden.

Ihr Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg  
- Heilfürsorgestelle -

Fellbach, den 25.01.2011